

22

Bürgermeister	Finanzen / Beteiligungen	Bau / Wohnen
Büro des Bürgermeisters	EINGANG 08. Feb. 2021	Recht / Sicherheit / Ordnung
Bürgerbüro	Nr. 1069	Schul-, Kultur- und Gebäudemanagement
Personal	Gemeindevorstellung	



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Postfach 13 20 · 39003 Magdeburg

Gemeinde Kleinmachnow
Rathaus
Adolf-Grimme-Ring 10
14532 Kleinmachnow

<input checked="" type="checkbox"/> L/Gr	FDTB / Grün / Stadtw.	FDStpl. / BauO	AG lokale Agenda
Eing.-Datum	09. FEB. 2021		AG Hochb. Gem. BV
Nummer:	451		
<input checked="" type="checkbox"/> BV-V	BV-A	BV-G	VBV

Generaldirektion
Wasserstraßen und
Schifffahrt

Gerhart-Hauptmann-Straße 16
39108 Magdeburg

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

3800R25-421.08/ 18-006/5

Datum

5. Februar 2021

Christiane Mende

Telefon +49 391 2887-3250

Telefax +49 391 2887-3030

Zentrale +49 391 2887-0

Telefax +49 391 2887-3030

magdeburg.gdws@wsv.bund.de

www.wsv.de

15. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), für Flächen im Bereich des BBiZ Kleinmachnow (KLM FNP- 15)

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB

Gesch. Zeichen: 60/ 47/ Jan-21er

Hier: Stellungnahme der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ernsting,

die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) widerspricht den gesamten inhaltlichen Festlegungen des o.g. Flächennutzungsplans (FNP).

Begründung:

Die WSV widerspricht den inhaltlichen Festlegungen in vollem Umfang. Soweit sie im Maßstab von 1:10.000 nachvollzogen werden können, widersprechen sie der Aufgabenerfüllung der WSV sowohl im Bereich der hoheitlichen Verwaltung des überregionalen Verkehrswegs Teltowkanal als auch der Wahrnehmung der Aufgaben des Berufsbildungszentrums der Generaldirektion für Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) (BBiZ), als Ausbildungsstätte für die Mitarbeiter der WSV.

Das Anhörungsverfahren im Internet, das für uns als Verwaltung die einzig zur Verfügung stehende Form der Beteiligung bildet, ist in sich widersprüchlich. Die Beteiligung erfolgt zur 15. Änderung des FNP. Öffnet man den Link zum FNP Kleinmachnow wird der Plan der 16. Fassung des FNP von 2017 in großer, aber dennoch kaum lesbarer Fassung angezeigt. Geht man dann auf die Seite der Änderung des FNP, ist die erste Anlage eine Skizze mit orange eingefärbten Gebäuden ohne jede Legende. Was der Plan darstellt ist nicht erkennbar, außer dass der Rand des Plangebietes benannt wird. Auf der nächsten Seite sind die Pläne der rechtswirksamen 16. Änderung vom 13.07.2017 und der Neufassung der 15. Änderung 2020 im Maßstab von 1:10.000 dargestellt. Die Anhörung erfolgt zum Vorentwurf FNP 15. Änderung.

Bankverbindung

Bundeskasse

Dienstadt Weiden

IBAN: DE08 7500 0000 0075
0010 07

BIC: MARKDEF 1750

Seite 1 von 5



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Der Grenzziehung auf die Ufer der Bundeswasserstraße Teltowkanal widerspricht der hoheitlichen Aufgabenerfüllung des Bundes. Die Ufer gehören zu Bundeswasserstraße und unterliegen der Planungshoheit des Bundes. Der Gemeinde steht nach Rechtsprechung keine Befugnis zu, die Flächen mit Planungen zu belegen, insbesondere nicht, wenn dies der Aufgabenerfüllung des Bundes zu wider läuft. Dies ist bei der Überplanung der Ufer mit Grünflächen der Fall. Die Grenze des FNP ist daher entweder außerhalb der Böschungsoberkante zu verlegen oder es muss im Text eindeutig dargestellt werden, dass die Bundeswasserstraße mit allen Bestandteilen nach § 1 Bundeswasserstraßengesetz nachrichtlich dargestellt wird und von Planungen der Gemeinde ausgenommen ist.

Zu den Ausweisungen des FN-Plans:

Die Ausweisungen im FNP stehen im Widerspruch zu den gegenwärtigen Aufgaben des Berufsbildungszentrums. Sie erschweren, aller Voraussicht nach, den zukünftig notwendigen Betrieb der bestehenden Schleusen- und Wehranlage Kleinmachnow. Sie verhindern eine für die Bundesverwaltung notwendige Weiterentwicklung sowohl des Berufsbildungszentrums als auch der zukunftsorientierten Entwicklungen des überregionalen Verkehrsweg Teltowkanal.

Die WSV benötigt für eine zukünftige Weiterentwicklung die Möglichkeit die gesamten Flächen, die von der FN- Planung erfasst werden, für Aus- oder Umbaumaßnahmen des BBiZ, der Betriebsgebäude der Schleusenanlage einschließlich Wehr usw. zu nutzen. Ausgenommen davon sind die Flächen, die die Siedlung der ehemaligen Betriebswohngebäude erfassen. Eine Überplanung mit Wald oder Grünflächen steht sowohl dem Ausbildungsbetrieb entgegen als auch der hoheitlichen Verwaltung der Wasserstraße entgegen.

Den Ausweisungen im Flächennutzungsplan wird daher in vollem Umfang gemäß § 7 BauGB widersprochen.

Zu den einzelnen Festlegungen:

Der Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf, Spiel und Sportanlagen wird vollumfänglich widersprochen.

Die überplanten Flächen dienen der Erfüllung von Bundesaufgaben. Die Bundesrepublik Deutschland wird diese Flächen auch weiterhin für die Wahrnehmung von Bundesaufgaben nutzen. Zudem ist beabsichtigt die WSV den Gesamtkomplex des BBiZ an die heutigen und zukünftigen Aufgabenstellungen durch Umbaumaßnahme oder Erweiterungsbauten im Bundesinteresse baulich anzupassen. Sollen Umbau oder Erweiterungsmaßnahmen unter Fortführung des Betriebs des BBiZ stattfinden, können die Ersatz- oder Erweiterungsbauten nur auf Flächen gebaut werden, die heute noch frei von Bebauung sind. In Betracht kommen für die Erweiterung oder den Umbau daher alle



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Flächen, die lt. FNP- Entwurf für Gemeinbedarf, Spiel- und Sportanlagen vorgesehen sind, sowie die für Wald und Grünflächen vorgesehen Bereiche. Es ist für die WSV keine Rechtsgrundlage erkennbar, die eine Umwandlung der Flächen des Bundes, auf denen im Interesse des Bundes Ausbildungsstätten betrieben werden, in Flächen des Gemeinbedarfs zuzulassen. Zielstellung des Bundes ist vielmehr der Schutz des Ausbildungsbetriebes des Bundes und die Verhinderung einer öffentlichen Nutzung.

Der Ausweisung als Wohngebiet führt nur dann nicht zu Beeinträchtigungen des hoheitlichen Betriebs des Verkehrsweges Wasserstraße und des Ausbildungsbetriebs, wenn die Lärmbelastung der Anwohner in den Bauleitplänen der Gemeinde deutlich hervorgehoben wird. Ansonsten könnten neue Bewohner gegen den Betrieb der WSV- Anlagen oder des Ausbildungsbetriebs wegen Lärmbelästigung klagen. Derartige Klagen müssen durch eine deutliche Feststellung der heute vorhandenen Lärmbelastung im B- Plan und im FNP verhindert werden. Erfolgen keine solchen Feststellungen kann die WSV derartigen Festlegungen nur widersprechen und ggf. klagen, um ihre hoheitliche Aufgabenwahrnehmung auch in Zukunft zu sichern.

Der Ausweisung der Waldfläche wird widersprochen.

Die Bäume, die sich heute an dieser Stelle befinden sind kein Wald i. S. des BauGB. Nach Bernhard Stürer, Handbuch für Bau- und Fachplanungsrecht, 2. Auflage, Randnummer. 1502 ist eine forstwirtschaftliche Nutzung, die zur Ausweisung Wald führen kann, durch folgende Merkmale gekennzeichnet: „Die Privilegierung als Wald ist an eine bestimmte Form der Bodenbewirtschaftung und Bodennutzung geknüpft. Die Bewirtschaftung erstreckt sich darauf, Wald im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung (vgl. § 1 Waldgesetz) ...zu pflegen, zu nutzen und für die Wiederaufforstung kahlgeschlagener oder vernichteter Flächen zu sorgen.“ Diese Voraussetzungen sind heute für die dort stehenden Bäume nicht gegeben und werden auch in Zukunft dafür nicht vorliegen. Eine solche forstliche Nutzung widerspricht den Interessen des Bundes, da ein Wald nach Vorschriften des Waldgesetzes auch für jedermann frei zugänglich sein muss. Diese Bäume stehen auf Grundstücken im Eigentum des Bundes. Die Grundstücke dienen dem Bund über das BBiZ als Ausbildungseinrichtung. Der Ausbildungsbetrieb ist aber mit freiem Zugang für die Öffentlichkeit aufgrund der Vorgaben des gesetzlichen Arbeitsschutzes und der privatrechtlichen Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers nicht vereinbar.

Der Ausweisung einer Grünfläche und eines Uferweges über das Gelände des BBiZ und entlang der Ufer der Bundeswasserstraße wird widersprochen. Zwischen der Gemeinde Kleinmachnow und der WSV des Bundes gab es in den letzten Jahren mehrfach Abstimmungen über den Uferweg entlang des Teltowkanals. Die WSV hat wiederholt schriftlich und mündlich in Ortsterminen u. ä. vorgetragen, dass der Betrieb der Berufsbildungszentrums und die hoheitliche Aufgabenerfüllung der Verwaltung der Wasserstraße einen Uferweg über das jetzt durch den FNP- Entwurf überplante Gelände nicht zulässt. Diese Wegeführung verstößt gegen gesetzliche Arbeitsschutzvorschriften, gegen die Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers des BBiZ und des WSA. Sie erschwert die Umsetzung von Unterhaltungsmaßnahmen



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

am Ufer des Teltowkanals und ggf. Ausbaumaßnahmen der Wasserstraße oder auch Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Ufer.

Um den Wunsch der Gemeinde auf einen an der Kanalaue entlangführenden Uferweg mit Blick auf das Denkmal der Schleuse zu erfüllen, hat die WSV Flächen südlich des Kanals für einen Uferweg bereitgestellt und Baumaßnahmen zur Umsetzung dieser Planung übernommen. Die Ziele der Gemeinde, ein Weg am Teltowkanal direkt am Ufer und Blickmöglichkeit auf die Schleuse sind mit dem Weg am südlichen Kanalufer in vollem Umfang erfüllt.

Für einen zweiten kanalbegleitenden Uferwanderweg über das Gelände BBiZ oder Flächen der WSV am nördlichen Kanalufer gibt es keine Rechtsgrundlage und keinen rechtlich begründbaren Bedarf. Es gibt im Recht der Bundesrepublik keinen Anspruch auf einen bestimmten Verkehrsweg, schon gar keinen auf die Herstellung eines bestimmten Weges über private Grundstücke. Als solche sind die Grundstücke des Bundes, sei es WSV oder Bundesanstalt für Immobilienaufgaben anzusehen. Nur weil die Grundstücke der Bundesrepublik gehören, sind es keine öffentlichen Grundflächen, die von der Gemeinde ohne ausreichende Planrechtfertigung überplant werden können. Den Radfahrern und den Fußgängern stehen mit den Wegen und Straßen der Gemeinde und dem neuen von der WSV für die Gemeinde ausgebauten Radweg am Südufer des Kanals ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung, um von A nach B zu kommen.

Die WSV widerspricht auch allen Planungen der Gemeinde Kleinmachnow, das Gelände des WSA und der BBiZ für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Sicherheit und Nutzung der Schleusen- und Wehranlagen, der Betrieb und die Unterhaltung bis hin zum Ersatzneubau der Schleuse oder einem Ausbau von WSV-eigenen Anlagen wird durch eine freie Zugangsmöglichkeit der Flächen für die Öffentlichkeit erschwert. Sie widerspricht der Aufgabenerfüllung der hoheitlichen Aufgaben der WSV. Sie gefährdet zudem den Betrieb des BBiZ in seiner heutigen Form, den Aus- und Umbau des BBiZ für die zukünftigen Anforderungen in der Ausbildung bei der WSV und jede weitere Nutzung des Geländes durch die WSV für hoheitliche oder Ausbildungsaufgaben. Es besteht keine irgendwie geartete Rechtsgrundlage zu Gunsten einer Gemeinde, Privateigentum des Bundes gegen den Willen des Eigentümers und Nutzers öffentlich zugänglich zu machen. Ein Bedarf für den Eingriff in das Eigentum und die Besitzrechte kann auch nicht festgestellt werden, da die Erlebbarkeit des Kanals und der Schleusenanlage auf dem Gemeindegebiet Kleinmachnow mit Nutzung des von der WSV auf der Südseite des Kanals zur Verfügung gestellten Weges gegeben ist.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Die nachrichtliche Darstellung der Bundeswasserstraße im FNP ist rechtlich nicht korrekt, soweit dies beim vorhandenen Maßstab von 1:10.000 erkennbar ist. Nach § 1 Bundeswasserstraßengesetz sind nicht nur die Wasserfläche der Bundeswasserstraße als Bundeswasserstraße gewidmet, sondern auch die Ufer, soweit diese für die Unterhaltung der Wasserstraße erforderlich sind. Zur Wasserstraße gehören neben dem Kanalbauwerk auch die Schleusen- und Wehranlagen einschließlich des Betriebsgeländes und der Betriebsgebäude. Diese Klarstellung ist im Text der nachrichtlichen Darstellung aufzunehmen. Die farbliche Darstellung des Uferwegs dürfen die betrieblichen Flächen und Gebäude der WSV nicht überplanen, da dies rechtlich nicht zulässig ist.

Als zusammenfassendes Ergebnis lässt sich feststellen, dass die hoheitlichen Aufgaben der WSV durch die Ausweisung des Uferweges und der Ausweisung des allgemeinen Wohngebiets ohne Hinweis auf die Lärmbelastung erheblich betroffen sind. Die Aufgabenwahrnehmung des Berufsbildungszentrums des Bundes wird durch die Planung erheblich erschwert (insbes. Verstoß gegen Arbeitsschutzvorschriften). Eine Entwicklung dieser Bundeseinrichtung wird durch die Planung unterbunden oder zumindest erheblich erschwert. Es existiert keine Rechtsgrundlage für die Planungen der Gemeinde zulasten des Bundes. Es wird von Seiten der WSV kein Bedarf der Gemeinde an einer Überplanung des Bundesgeländes gesehen, der die Eingriffe in das Bundeseigentum und das Konterkarieren der Erfüllung der Aufgaben der Bundesverwaltung durch das Handeln der Gemeinde rechtfertigt. Daher erfolgt der Widerspruch gegen die Festlegungen des FNP in allen seinen Festsetzungen.

Sollte die Gemeinde an einem FNP für das BBiZ- und das Schleusenbetriebsgelände festhalten, könnte sich der Bund vertreten durch die WSV die Ausweisung des gesamten Geländes des BBiZ als Sonderfläche, Ausbildungsstätte des Bundes vorstellen. Das Schleusenbetriebsgelände wäre gleichfalls als Sonderfläche der WSV auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christiane Mende